



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

GZ: (OB) 50

Datum: 28. NOV. 2018

Asyl-Kosten
AF2748/18

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Zum Monatsbericht Asyl und Flüchtlinge (Asyl-Monitoring) 9/2018 sowie zum Themenkomplex Asyl allgemein habe ich folgende Fragen:

1. Laut Asyl-Monitoring waren in den Unterkünften des Sozialamtes 2.798 Personen untergebracht, davon 1.817 in dezentralen Wohnungen. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügen diese 1.817 Personen (bitte aufschlüsseln nach „Aufenthaltslaubnis“, „Aufenthaltsgestattung“, „Aussetzung der Abschiebung/Duldung“ sowie „Vollziehbar ausreisepflichtig“)?

Art der Unterbringung	Status	Anzahl	Stichtag
Wohnung	Anerkannte	146	30.09.2018
Wohnung	Duldung	514	30.09.2018
Wohnung	Gestattung	1.153	30.09.2018
Wohnung	Spätaussiedler, Flüchtlinge, sonstige	4	30.09.2018
Summe		1.817	30.09.2018

2. „Wie hoch ist der Anteil (in Prozent) an Flüchtlingen in Wohnungen, für die die Landeshauptstadt Dresden über Belegungsrechte verfügt?“

Der für einen Wohnberechtigungsschein antragsberechtigte Personenkreis wird durch die Regelung des § 27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gesetzlich eingegrenzt. Antragsberechtigt sind demnach nur Wohnungssuchende, die sich im Geltungsbereich des WoFG aufhalten und rechtlich sowie tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Hintergrund hierfür bildet der Aspekt für die Nachhaltigkeit der sozialen Wohnraumversorgung. Sinn und Zweck der gegenständlichen Norm des WoFG ist es mithin, nur solchen Menschen Zugang zum Markt der öffentlich subventionierten Wohnungen zu gewähren, deren dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet der Gesetzgeber rechtlich billigt (vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 15. Juli 2016 – 8 K 57.16).

Durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden erfolgt – für den Aufgabenbereich der Wohnungsvermittlung und über die genannten Voraussetzungen hinaus – keine statistische Erfassung, ob der jeweilige Aufenthaltstitel der Mieterinnen oder Mieter infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt worden ist oder nicht.

3. „Wie hoch sind derzeit für die Landeshauptstadt Dresden die monatlichen Kosten für die Unterbringung in dezentralen Wohnungen?“

Die Kosten für die dezentrale Unterbringung belaufen sich aktuell auf rund 1.000,00 Euro pro Wohnung und Monat. Diese Kosten gliedern sich auf in die durchschnittliche Warmmiete sowie in die Ausstattung und Verwaltung. Die durchschnittliche Warmmiete pro Wohnung und Monat beträgt momentan 766,50 Euro, Ausstattung und Verwaltung kosten derzeit rund 240,00 Euro pro Monat und Wohnung.

4. „Wie hoch sind die jeweiligen monatlichen Kosten der Asylunterkünfte (4.1 Objektbelegung) für die Landeshauptstadt Dresden?“

Die monatlichen Kosten für die zentrale Unterbringung schwanken stark, je nach Einrichtung und in Abhängigkeit von der jeweiligen Belegung. Der Tagessatz pro Person und Platz beträgt aktuell im Durchschnitt zwischen 20,00 und 30,00 Euro.

5. „Wie hoch waren die Kosten der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Jahren 2017 sowie bisher in 2018 (Stichtag 31.10.2018) insgesamt?“

Gesamtkosten für die Unterbringung von Asylbewerbern (einschließlich des Wachschatzes)	
<i>2017</i>	<i>2018*</i>
23.240 TEuro	<i>voraussichtliches Ist: 23.731 TEuro</i>

*Der abgefragte Stand zum Stichtag 31. Oktober 2018 liegt noch nicht vor und ist auch nicht aussagefähig.

6. „Bezogen auf die Pauschale §10 Absatz 1 SächsFlüAG (Punkt 3.5): Wie groß ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Landeshauptstadt Dresden für die aufgenommenen und untergebrachten Personen und der Pauschale vom Freistaat Sachsen (aufgeschlüsselt nach „Anzahl der Leistungsberechtigten“, „Finanzierungsbedarf je Leistungsempfänger“, „Kostenerstattung je Leistungsempfänger“ sowie „Finanzierungsdefizit je Leistungsempfänger“)?“

Pauschale § 10 Absatz 1 SächsFlüAG vs. Finanzierungsdefizit der Landeshauptstadt Dresden		
	<i>2017</i>	<i>2018</i>
Anzahl der Leistungsberechtigten	3.271	2.715
Finanzierungsbedarf je Leistungsempfänger	12.443 Euro/Jahr	15.249 Euro/Jahr
Kostenerstattung je Leistungsempfänger	10.277 Euro/Jahr	10.399 Euro/Jahr
Finanzierungsdefizit je Leistungsempfänger	2.166 Euro/Jahr	4.850 Euro/Jahr

Zu beachten ist hierbei, dass für das Jahr 2017 die Abrechnung der Pauschale noch aussteht und für das Jahr 2018 sowohl die Überprüfung der Höhe der Pauschale als auch die Abrechnung noch nicht durch den Freistaat Sachsen vollzogen wurden. Außerdem wurde die Bereitstellung finanzieller Mittel aus einem Härtefallfonds angekündigt.

7. „Wie viel Euro hat die Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2017 sowie 2018 bisher durchschnittlich je Asylbewerber bzw. Flüchtling aufgewendet?“

Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden* : gesamt sowie pro Person im Durchschnitt		
<i>Jahr</i>	<i>Aufwendungen gesamt</i>	<i>durchschnittliche Aufwendungen pro Person</i>
2017	52.300 TEuro	Bei 3.271 Leistungsberechtigten sind dies im Durchschnitt 15.989 Euro pro Person und Jahr.
2018	voraussichtlich 48.851 TEuro	Bei voraussichtlich 2.715 Leistungsberechtigten sind dies im Durchschnitt 17.993 Euro pro Person und Jahr.

*Gesamtaufwendungen der Landeshauptstadt Dresden in den Produkten „Hilfen für Asylbewerber/-innen“ und „Gebäudemanagement Asylbewerber/-innen“, einschließlich der Kosten für die Soziale Betreuung sowie für Personal- und Sachkosten der Verwaltung.

8. „Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird mit einer deutlichen Erhöhung der Pauschale seitens des Freistaates an die Landeshauptstadt Dresden gerechnet, wie in der Hausmitteilung vom 2. November 2018 mitgeteilt? Mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen, wenn die erwartete Erhöhung nicht in Kraft tritt?“

Die Veranschlagung der deutlich erhöhten Asylpauschale im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ab 2019 basiert auf einem Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) – im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 des Freistaats Sachsen vom Juli 2018 –, wonach quartalsweise Abschläge auf die Asylpauschale i. H. v. 3.137,75 Euro pro Person und Quartal zu zahlen sind. Sollte die Asylpauschale nicht in der angekündigten Höhe gesetzeswirksam werden, erhöht sich – in Abhängigkeit vom Betrag der Asylpauschale – das Defizit zu Lasten der Landeshauptstadt Dresden. Bei einer Asylpauschale i. H. v. 10.277 Euro pro Person und Jahr - analog 2017 - ergäben sich, bei 2.014 angenommenen Leistungsberechtigten, im Jahr 2019 für die Landeshauptstadt Dresden Mindererträge in Höhe von 4.580 TEuro.

9. „Welche monatlichen Kosten entstehen der Landeshauptstadt Dresden derzeit für die Soziale Betreuung (Punkt 5.5 Asyl-Monitoring) von Flüchtlingen?“

Für das Jahr 2018 wird mit Gesamtkosten für die Soziale Betreuung i. H. v. 4.052 TEuro gerechnet. Dies sind im Durchschnitt 338 TEuro pro Monat.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert